

Das städtische Zentrum Flavia Solva und seine Beziehungen zum Hartberger Raum*

Von EKKHARD WEBER

Der Raum um Hartberg bietet durch die Zeugnisse aus seiner römischen Vergangenheit eine wie selten günstige Gelegenheit, ein wichtiges Kapitel des antiken Städtewesens zu illustrieren, und zwar mit einer Deutlichkeit, die anderswo, auch außerhalb des Stadtgebietes von Solva und Österreichs, nur selten in gleichem Maß gegeben ist, nämlich das Verhältnis der Stadt zu dem ihr zugeordneten Territorium.

Die relative und erst im Lauf der Zeit in stärkerem Maß eingeschränkte Autonomie der einzelnen Städte bildet eine besondere Eigentümlichkeit in der Reichsverwaltung der römischen Kaiserzeit. Sie geht so weit, daß man einmal — gewiß mit einer bewußten Übertreibung — das Imperium Romanum als eine ungeheure Föderation sich selbst regierender Gemeinwesen bezeichnet hat.¹ Diese Autonomie besteht im wesentlichen aus zwei Faktoren, aus der Selbstverwaltung durch die aus freien Wahlen hervorgegangenen Beamten und der Finanzhoheit innerhalb der spezifisch städtischen Aufgaben. Daß es gerade mit der letzteren in zunehmendem Maß Schwierigkeiten gegeben hat, ist leicht einzusehen. Gerade für Solva ist zu Beginn des 3. Jahrhunderts ein *curator* bezeugt, der Ordnung in die städtischen Finanzen bringen sollte.² Anderswo ist die Erhebung von autonomen Städten niedrigeren Ranges zur *colonia* — Carnuntum und Ovilava, um Beispiele aus dem österreichischen Raum zu nennen — vielleicht auch aus dem Grund erfolgt, um wegen des damit in Zusammenhang stehenden Wegfalls der Tributzahlung die finanziellen Lasten für die betreffenden Gemeinden zu erleichtern.³

* Dieser Aufsatz ist die nur leicht abgeänderte Niederschrift eines Vortrags, der am 26. Oktober 1973 im Rahmen der Jahrestagung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte in Hartberg gehalten wurde.

¹ M. Rostovtzeff, A History of the Ancient World II 247. Vgl. dazu bereits Th. Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts (1907², Neudruck 1974) 59.

² CIL VI 1551, dazu G. Alföldy, Die Legionslegaten der römischen Rheinarmeen, Epigr. Studien 3, 1967, 58 Nr. 75.

³ Diesem *stipendium*, der nach dem Recht des Siegers eingehobenen Grundsteuer, war alles nicht in quiritischem Eigentum stehende Provinzialland unterworfen, und durch die Erhebung einer autonomen Stadt zur *colonia* dürfte — nur für römische Bürger selbstverständlich — Eigentum am Grundbesitz in dem betreffenden Territo-

Die einheimische Siedlung Solva im Leibnitzer Feld südlich von Graz hat nach dem bekannten Zeugnis des älteren Plinius, n. h. III 146, unter Vespasian Stadtrecht erhalten. Damit kann gleich ein Problem berührt werden, das erst vor kurzer Zeit erneut Aktualität erhalten hat. Man hat zu zeigen versucht, daß Solva — und das gilt für sämtliche älteren Römerstädte in Noricum, auch die claudischen Gründungen — nicht *Municipium* römischen, sondern nur latinischen Rechtes geworden sei. Das Problem kann hier nur angedeutet, nicht gelöst werden. Es scheint manches dafür zu sprechen; fraglich ist aber auch, ob eine solche Gemeinde dann tatsächlich den Kaisernamen führen konnte, wie er gerade im Fall von Flavia Solva zu einem festen Bestandteil geworden ist.⁴

Die Grundlage für geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und damit für die finanzielle Autonomie bildete in der Antike fast ausschließlich der Grundbesitz. So war den autonomen Städten ein teilweise umfangreiches Territorium zugeordnet, nicht etwa nur Äcker im näheren Umkreis der betreffenden Gemeinde, sondern mitunter Gebiete von der Größe eines halben oder ganzen österreichischen Bundeslandes mit den darin befindlichen Dörfern, Siedlungen und Einzelhöfen. Damit ergibt sich die Gelegenheit, gleich ein weiteres Problem anzuschneiden. Gewöhnlich haben wir nur sehr unsichere Möglichkeiten, die Größe oder Grenzen eines solchen Stadtterritoriums zu bestimmen, und sind auf Vermutungen angewiesen. Erst vor einiger Zeit hat Géza Alföldy gezeigt, daß das norische Provinzialland entgegen der bisherigen Meinung nicht lückenlos oder fast lückenlos auf die einzelnen Stadtgebiete aufgeteilt war, sondern weite Landstriche anscheinend direkt der statthalterlichen oder kaiserlichen Verwaltung unterstellt waren.⁵ Auf Einzelheiten kann auch hier wieder nicht eingegangen werden. Im Falle von Solva sind wir aber in der glücklichen Lage, die Ausdehnung des Territoriums wenigstens annähernd bestimmen zu können.

Im Süden reichte es wohl über die heutigen Landesgrenzen hinaus bis zum Bachergebirge; jedenfalls haben sich im Raum von Marburg Inschriften gefunden, die auf eine Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Solva

rium möglich geworden sein. Vgl. K. Viský, Arch. Értesítő 79, 1952, 113ff.; E. Weber, JbÖÖMV 117/I, 1972, 183.

⁴ B. Galsterer-Kroll, Chiron 3, 1973, 277 ff. — Auffällig bleibt, daß keinerlei Zeugnisse vorliegen, ob und wann diese Städte dann den Sprung zu *municipia civium Romanorum* gemacht hätten, zumal die hadrianischen Städte am Limes sicher gleich als Vollbürgergemeinden gegründet worden sind. Umgekehrt ist es aber schwer vorstellbar, daß etwa die Provinzhauptstadt Virunum dann weiter nur latinisches Recht besessen haben sollte.

⁵ G. Alföldy, BJB 170, 1970, 163 ff.

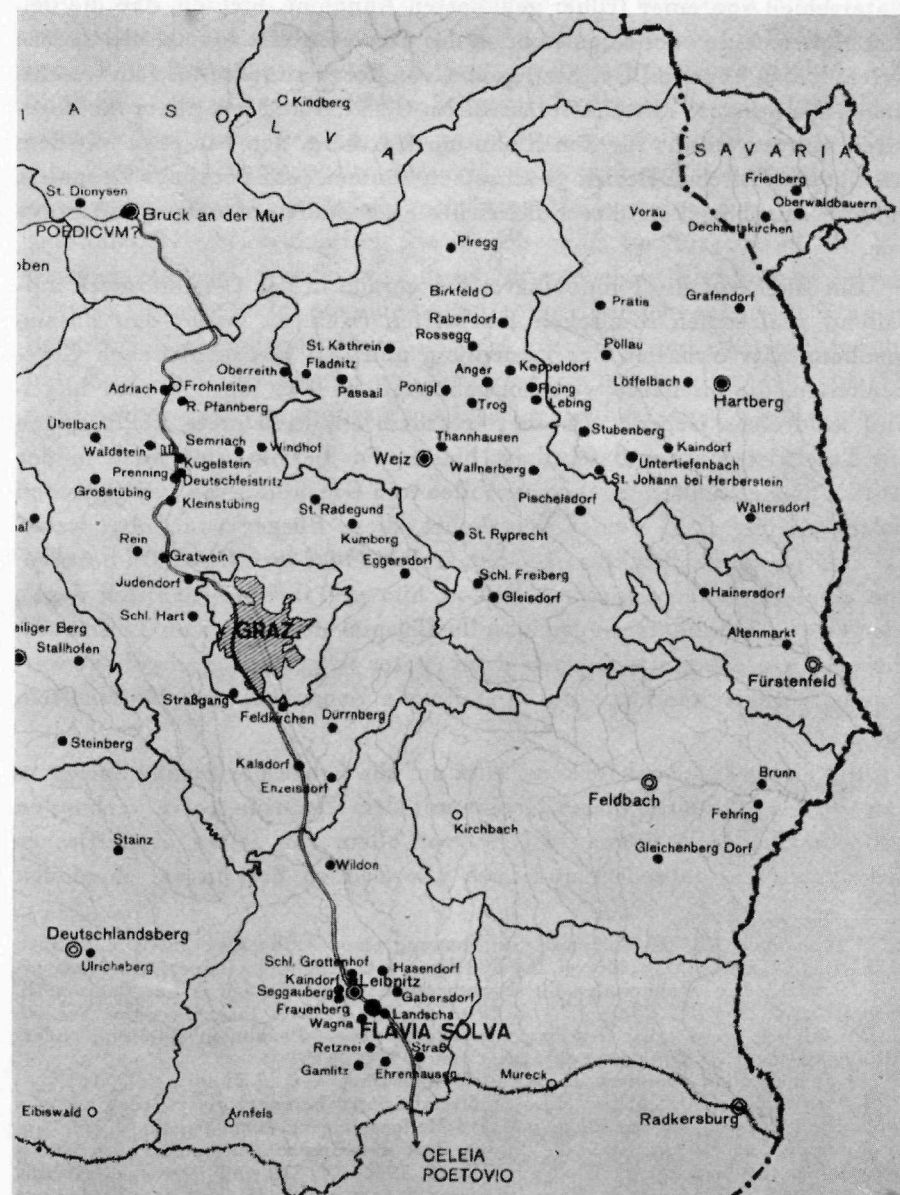


Abb. 1: Nach der Fundortkarte bei E. Weber, Die römischen Inschriften der Steiermark, Graz 1969.

hindeuten.⁶ Im Westen gehörten sicher die Marmorbrüche von Kainach und der Oswaldgraben noch dazu, und im Norden möchte ich, zum Unterschied von einer früher geäußerten Annahme, meinen, daß die beiden Meilensteine vom Kugelstein an der Stromenge im Murtal die Grenze fixiert haben können.⁷ Das Stadtgebiet von Solva umfaßte also im wesentlichen die gesamte Mittelsteiermark. Im Osten und vor allem im Nordosten nun liegen uns für den Raum um Hartberg, den wir etwa mit dem heutigen politischen Bezirk gleichsetzen können, sehr deutliche Zeugnisse für die Zugehörigkeit dieses Bereiches zum Stadtterritorium von Solva vor.

Ein Blick auf die Fundortkarte der gerade in der Oststeiermark auffallend zahlreichen römischen Inschriften (Abb. 1) macht den Zusammenhang klar zwischen der Besiedlung und den landschaftlichen Gegebenheiten, die bis heute wirksam geblieben sind. Es ist eine zwar hügel- und waldreiche Gegend, die aber trotzdem ausgezeichnete Bedingungen für Landwirtschaft und Obstbau bietet. So befand sich auch in der Antike hier eine ganze Reihe von Villen und Gutshöfen von vermögenden Solvensen Bürgern — oder umgekehrt, diese Bürger von Solva waren eben deswegen zu Reichtum gelangt, weil sie hier ihre Gutshöfe besaßen. Die eine oder andere dieser Villen ist hier ergraben worden; ich denke hier an das besonders eindrucksvolle Beispiel der Villa von Löffelbach, die nach einfacheren Anfängen dann später so großartig ausgebaut worden ist. Andere sind uns durch indirekte Zeugnisse, auch Inschriften, faßbar.⁸

Bei dieser Gelegenheit kann kurz auf die Frage der Straße eingegangen werden, die einst dieses Gebiet mit dem Zentrum Solva verbunden haben muß. Sie ist immer wieder, vor allem von seiten oststeirischer Lokalpatrioten, gefordert und auch von Zeit zu Zeit in verschiedenen

⁶ Besonders CIL III 5309 mit der Nennung eines Ädilen von Solva, aber auch 11714 und 11718 = AIJ 108; vgl. Alföldy a. a. O. 174 und seine im Anschluß gegebene Karte. Die Weihung an die Grenzgottheiten, die *Termenes* aus Čadram, B. Saria, ÖJh 36, 1946 Bbl. 58 Nr. 12 Abb. 30 = A. et J. Šašel, Inscr. Iugoslav. Nr. 405, möchte ich wie diese lieber der Provinzgrenze Noricum—Pannonien zuweisen; anders Alföldy 169 Anm. 27. Dazu jetzt ders., Noricum (1974) 96 ff.

⁷ Wenn Meilensteine auch an sich nicht unbedingt — Alföldy a. a. O. 163 f. — als Belege für die Ausdehnung eines Stadtterritoriums herangezogen werden können, so glaube ich doch, daß vor allem mehrere Meilensteine an derselben Stelle ein Hinweis darauf sein können, daß die Straße dort die Grenze des betreffenden Stadtgebietes erreicht hat, vgl. E. Weber, ÖJh 49, 1968—71, 132 und jetzt auch MGSJK 112—113, 1972—73, 250. Allerdings ist dieser Ansatz gerade im Fall der Nordgrenze des Stadtgebietes von Solva ein wenig fraglich, weil sich außerhalb davon, in Adriach bei Frohnleiten, die Grabinschrift eines Duumvirn von Solva gefunden hat, CIL III 5457 = RIST 41.

⁸ Zur Villa von Löffelbach zusammenfassend am besten W. Modrijan, Die römische Villa von Löffelbach, Schild von Steier Kl. Schriften 3 (1971³).

Stücken „entdeckt“ worden. Gewiß haben sich auch zur Römerzeit die Leute hier nicht querfeldein durch Wald und Flur bewegt. Wege hat es also sicher gegeben, aber für die Existenz einer römischen Staatsstraße, sozusagen einer Vorläuferin der Bundesstraße 54, haben wir keinen sicheren Beleg, keine Erwähnung in einem antiken Straßenverzeichnis oder ähnliches. Allerdings ist auch die Staatsstraße durch das Murtal nur durch zwei Meilensteine, eben die erwähnten vom Kugelstein bei Deutschfeistritz, bezeugt. Von einer Straßenverbindung in den Raum Hartberg gibt es aber bis jetzt offensichtlich auch keine Meilensteine. Nun ist aber vor geraumer Zeit bei Kohfidisch, Bezirk Oberwart im Burgenland, ein Meilenstein gefunden worden, der durchaus von einer Verbindung Solva—Savaria (Szombathely) stammen könnte, die vielleicht sogar bei Graz aus dem Murtal abzweigend über Gleisdorf, Hartberg und Oberwart geführt hat. Es ist ein Meilenstein des Kaisers Hadrian aus dem Jahr 131/132 n. Chr. und damit der früheste aus Oberpannonien; sein Formular stimmt



Abb. 2: Nach ÖJh 49, 1968—1971, S. 144, Abb. 24.

bis auf ein kleines Detail mit den gleichzeitigen Steinen aus Noricum überein (Abb. 2).⁹ Leider sind die Fundumstände ein wenig undurchsichtig. Angeblich wurde er am Csaterberg östlich von Kohfidisch gefunden und lag dann geraume Zeit im gräflichen Schloß, doch könnte er durchaus auch von einem Besitz der Grafen Erdödy, heute auf ungarischem Boden, stammen, also zu einer Verbindung Poetovio—Savaria gehören. Die Möglichkeit einer Straße in Richtung Solva soll aber zumindest angedeutet werden.

Aber nun zurück zum Raum Hartberg selbst. Die für die Antike geltende Gleichung: Reichtum = Grundbesitz wurde bereits erwähnt, und es ist bezeichnend, daß auf den nicht wenigen Inschriften im Bereich um Hartberg eine ganze Reihe von Namen aufscheinen, die sich auch auf Steinen des engeren Stadtbereichs von Solva wiederfinden. Dazu gehören, um nur ein Drittel zu nennen, die Turbonii, anscheinend Freigelassene, die ohne Zweifel mit den wenigstens ursprünglichen Besitzern der Villa in Löffelbach in Verbindung zu bringen sind.¹⁰ Selbstverständlich sind es auch solche Großgrundbesitzer gewesen, aus deren Reihen die städtischen Oberbeamten hervorgegangen sind. Wir wissen, daß sie nicht nur bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat, in den *ordo decurionum*, einen gewissen Geldbetrag erlegen mußten, die sogenannte *summa honoraria*, sondern auch die während ihres Amtesjahres auflaufenden Kosten aus eigenem zu tragen hatten, von gemeinnützigen Stiftungen ganz zu schweigen. So war für sie von vornherein ein gewisses Vermögen nicht nur selbstverständliche Voraussetzung, sondern als Bedingung vorgeschrieben. Dieses Mindestvermögen mochte zwar je nach der Größe und der Bedeutung der einzelnen Städte variiert haben, war aber sicher nicht gering angesetzt.¹¹ Wie die Senatoren Roms nun in Italien Grundbesitz haben mußten, so bestand gewiß auch für die munizipalen Funktionäre die Pflicht, ihre Liegenschaften — oder jedenfalls einen ausreichenden Teil davon — im Be-

⁹ Auch dieser Umstand könnte meines Erachtens darauf hindeuten, daß der Stein von einer Straßenverbindung in die Nachbarprovinz her stammt. Vgl. dazu aber auch A. Mócsy, RE Suppl. IX (1962) 666 f. und die ältere Vermutung von einer Straße durch das Pinkatal über den Wechsel ins Wiener Becken, A. Barb, BHBI 1—2, 1932 bis 1933, 77 Nr. 82. Zum Stein sonst E. Weber, ÖJh 49, 1968—71, 144 f., wo auf die Möglichkeit einer Zuweisung zu einer Straße Poetovio—Savaria aufmerksam gemacht wird.

¹⁰ Hier und im folgenden beziehen sich diese Hinweise auf Text und Abbildungen bei E. Weber, die römzeitlichen Inschriften der Steiermark (Graz 1969). Hier Nr. 91, dazu CIL III 5391 = RIST 214.

¹¹ Das der Gemeinderäte von Comum-Como in Oberitalien betrug 100.000 Sesterzen, also ein Zehntel des Senatorenzensus, Plin. ep. 1, 19. In dem bescheidenen Landstädtchen Solva wird die Summe wohl entsprechend niedriger gewesen sein. Allgemein W. Liebenau, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900) 226 ff. und jetzt W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der magistratus municipales und der decuriones (1973) 44 f. und 190 ff.

reich des städtischen Territoriums zu haben. So finden wir gleich in Graßendorf bei Hartberg die Grabinschrift des M. Sacretius Spectatinus, der *duumvir iure dicundo* von Solva gewesen war.¹² Sein von einer keltischen Wurzel abgeleiteter Gentilname zeigt, daß es sich nicht etwa um einen zugewanderten Italiker, sondern um den Angehörigen einer einheimischen Familie handeln muß, die vielleicht schon früh zum römischen Bürgerrecht gelangt war. Der Fund dieses Grabsteins ist aber kein Einzelfall. Daß dieser Mann hier auch nicht etwa auf einer „Dienstreise“ verstorben ist, läßt eine Inschrift an der Kirche von Hartberg selbst erkennen, die einen weiteren, etwas finster blickenden Angehörigen derselben Familie nennt.¹³ Das ET, mit dem der Text beginnt, zeigt, daß es sich um ein größeres, aus mehreren Teilen zusammengesetztes Grabmal gehandelt haben muß, auf dem ein vorausgehender Text mit der Nennung weiterer Familienangehöriger gestanden ist. Vielleicht gehörte zu diesem Grabmal auch das nicht ganz glücklich restaurierte Relief, das unweit davon am Stiegenabgang zur Michaeligasse eingemauert ist.¹⁴ Noch einen weiteren Beleg bietet eine Inschrift im Stift Vorau.¹⁵ Die Ergänzung des nur zu einem Bruchteil erhaltenen Textes bereitet große Schwierigkeiten und kann auch nicht in allen Teilen als sicher gelten. Ohne Zweifel aber waren hier weitere Mitglieder der Familie der Sacretii genannt, ein Zeichen, wie umfangreich deren Grundbesitz einmal gewesen sein muß. Diese Angehörigen der Munizipalaristokratie von Solva waren damit für den Raum um Hartberg so etwas wie Vorläufer der späteren Herren von Herberstein.

Auch ein Beleg für einen anderen Oberbeamten findet sich in der Nähe von Hartberg, in Kaindorf.¹⁶ Es handelt sich um einen Crispinus, der Aedil in Solva gewesen war. Die Inschrift selbst ist aber verschollen und die alte Abschrift nicht frei von Fehlern.

Das schönste Beispiel für das Grabmal eines städtischen Oberbeamten aus dem Bereich von Hartberg soll aber am Schluß erwähnt werden: das Relief aus Waltersdorf (Abb. 3).¹⁷ In der Mitte, in einer durch den Bogen der oberen Abschlußleiste angedeuteten Nische, steht als wichtigstes Requisit der reich verzierte Amts- und Ehrenstuhl. Diese *sella curulis* war zusammenlegbar und konnte so am jeweiligen Ort der Amtstätigkeit des Duumvirn aufgestellt werden, zu dessen wichtigsten Befugnissen die

¹² CIL III 5516 = RIST 76.

¹³ CIL III 5512, unrichtig an eine andere Inschrift angeschlossen; RIST 79.

¹⁴ E. Diez, ÖJh 41, 1954, 90 ff. Abb. 52.

¹⁵ CIL III 5517 = RIST 103.

¹⁶ CIL III 5343 mit der unrichtigen Lokalisierung in Kaindorf an der Sulm bei Leibnitz; RIST 85.

¹⁷ Besonders E. Diez, ÖJh 36, 1946, 97 ff., W. Modrijan-U. Ocherbauer, Waltersdorf in der Oststeiermark, Schild von Steier Kl. Schriften 6, 1967, 43 ff. Nr. 8.

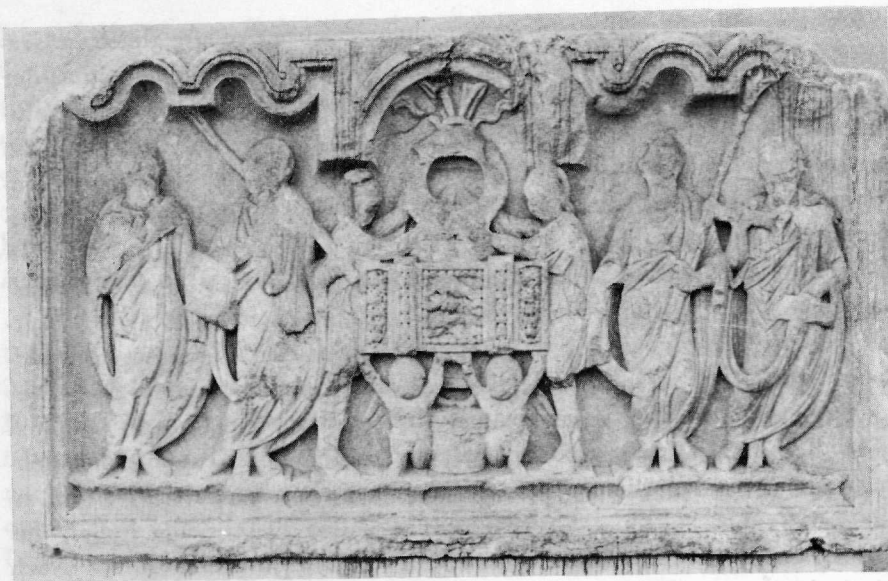


Abb. 3

Rechtsprechung im Bagatellverfahren gehörte. Hier werden die Beine dieses Klappsessels vorne durch zwei kniende Eroten gebildet. Die hohe Vorderseite der Sitzfläche ist mit Reliefs, wohl Elfenbeinschnitzereien, verziert. Über einem Polster stützen zwei dienende Knaben einen Kranz als Zeichen der erfolgreichen Tätigkeit des betreffenden Herrn, und unten am Boden steht eine Schatulle zur Aufnahme der notwendigen Schriftstücke. Rechts und links von dieser Darstellung stehen zwei Liktores mit lorbeergeschmückten Rutenbündeln und außen je ein Schreiber oder Sekretär mit einer geöffneten bzw. geschlossenen Buchrolle. Dieses Relief, für das es in Solva, Celeia und Pettau auch bescheidenere Parallelen gibt¹⁸, stammt ohne Zweifel von einem großen, repräsentativen Grabmal, zu dem auch die am gleichen Ort zum Vorschein gekommene überlebensgroße Sitzstatue einer Frau gehört haben könnte.¹⁹ Vor allem der Umstand, daß auf dem Relief neben der *sella curulis* die zwei Liktores abgebildet sind, zeigt, daß das Grabmal im Bereich des Stadtterritoriums, also im Amtsbereich des betreffenden Bürgermeisters, errichtet worden sein muß. Durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen²⁰ war vor-

¹⁸ Diez a. a. O. 99 ff.

¹⁹ Für das Aussehen solcher Grabdenkmäler liegen uns mit denen von Sempeter bei Cilli jetzt schöne Beispiele aus Noricum vor, Modrijan a. a. O. 57 f. Abb. 25; J. Klemenč - V. Kolšek - P. Petru, *Anticne grobnice v Sempetru* (1972).

²⁰ Cod. Theod. 12, 1, 174 = Cod. Iust. 10, 32, 53 *Duumvirum non liceat extollere potestatem fascium extra metas propriae civitatis*. Die Verordnung stammt zwar erst vom 10. März 412 n. Chr., doch hält sie sicherlich nur altes Recht fest.

gesehen, daß diese äußeren Abzeichen ihrer Würde den *duumviri iure dicundo* nur innerhalb ihres Amtsbereichs zustanden, und dem antiken Brauch gemäß sollte das auch für eine allfällige Darstellung auf dem Grabdenkmal gelten. So wird uns schließlich durch dieses Relief ein weiterer antiker Großgrundbesitzer in diesem Raum faßbar, der es in Solva zu den höchsten munizipalen Würden gebracht hat.